



GESCHÄFTSORDNUNG DES BETROFFENENRATES mit Stand vom 17.06.2021

I. Unser Selbstverständnis

- a)** Wir sind Expert_innen mit vielfältigem Erfahrungs- und Fachwissen.

Wir wollen alle Formen, Ursachen und Folgen wie auch Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Jungen, trans*- und inter*geschlechtliche, von Behinderung und/oder chronischer Erkrankung betroffene Kinder und Jugendliche einschließen und mit Fluchterfahrungen grundlegend und in allen gesellschaftlichen Bereichen in den Blick nehmen.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, sie und auch von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erwachsene Betroffene niederschwellige, bedarfsgerechte und wohnortnahe Hilfen erfahren.

Unsere Arbeit im Betroffenenrat (BR) leistet einen Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als massives gesamtgesellschaftliches Problem sichtbar zu machen und als soziales, politisches und wissenschaftliches Thema zu enttabuisieren. Gender- und Diversity-Aspekte sind uns dabei wichtig.

Wir machen uns dafür stark, dass sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und heute erwachsenen Betroffenen in allen Tatkontexten und bundesweit aufgearbeitet wird und Schutzkonzepte flächendeckend etabliert werden.

Wir sind parteilich für Betroffene und ihre Interessen. Ihre Anliegen wollen wir national wie international sichtbar machen und wir bringen diese in die politischen und öffentlichen Diskurse ein.

Aktuelle Themen greifen wir auf. Wir mischen uns politisch als und für Betroffene/Überlebende ein, wir beziehen Stellung, geben Informationen weiter und verbreiten diese.

Wir möchten familiäres, institutionelles und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt aufbrechen und setzen uns für die weitere Verbreitung und gesellschaftliche Akzeptanz von Betroffenenbeteiligung ein.

- b)** Unser Selbstverständnis ist demokratisch und partizipativ. Wir gehen selbstkritisch mit unseren eigenen auch vorgefassten Meinungen um und verstehen uns als lernendes und im Miteinander konstruktiv-kritisches Gremium.
- c)** Wir verpflichten uns den Menschenrechten und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen ausdrücklich ab.



II. Die Arbeit des Betroffenenrates

- a) Wir sind ein beratendes, impulsgebendes und auf Dauer eingerichtetes Gremium beim UBSKM, das durch seine Mitwirkung der Arbeit des UBSKM-Amtes eine größere Durchsetzungskraft verschaffen möchte.
- b) Wir stehen als Fachleute für die Beratung von Politik und Zivilgesellschaft zur Verfügung, was auch unser Engagement im fachlichen Kontakt mit staatlichen Organen, Institutionen, (ermittelnde) Behörden und Medien umfasst.
- c) Der BR hat bis zu 18 gleichberechtigte Mitglieder. Basis unserer Arbeit ist die Anerkennung der Verschiedenheit/ Vielfalt unserer Lebens- und Betroffenengeschichte, unserer Blickwinkel, Haltungen, Erfahrungswelten, Fähigkeiten und unseres Wissens.
- d) Die Mitglieder entscheiden gemeinsam, in welche Gremien, Arbeitsgruppen und zu welchen Aufgaben sie entsendet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.
- e) Zusammenarbeit mit UBSKM und dem Arbeitsstab des UBSKM (AS): Wir begleiten die Vorhaben des UBSKM. Wir positionieren uns zu diesen und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen. Wir pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit dem UBSKM und seinem Arbeitsstab. Die Kommunikation mit dem Arbeitsstab ist geprägt von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Der AS achtet stets darauf, den BR frühzeitig und transparent in den BR betreffende Arbeitsprozesse, Projekte und z.B. weitere Vorhaben einzubeziehen.
- f) Der BR hat ein Initiativrecht, das den Mitgliedern ermöglicht, eigene Themen, Anliegen, Ideen, Schwerpunktsetzungen u. ä. gegenüber dem AS und UBSKM einzubringen und zur Diskussion zu stellen. Näheres hierzu regelt Punkt III.
- g) Die Mitglieder sorgen untereinander für Transparenz bei Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen, pflegen eine wertschätzende und vertrauensvolle Kommunikation und einen konstruktiven Umgang mit Konflikten.
- h) Bei Bedarf und/ oder im Streitfall nehmen wir Supervision oder Streitschlichtung in Anspruch.
- i) Wir engagieren uns ehrenamtlich. Dieses Ehrenamt erfordert eine gute Selbstfürsorge. Unser Einsatz sollte sich an den jeweils persönlichen Ressourcen und Grenzen bzgl. Zeit und Kraft - an der individuellen Lebenssituation bemessen -ausrichten. Es ist möglich, bei Bedarf individuelle Auszeiten zu nehmen und die Mitarbeit im BR temporär ruhen zu lassen. Alle Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, zur Unterstützung, Entlastung und zum Erhalt ihrer Resilienz in Supervision zu gehen.



- j) Auf Antrag können die Mitglieder für ihr ehrenamtliches Engagement eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, s. dazu: Verwaltungsvorschrift des UBSKM, Punkt 8.

III. Zusammenarbeit zwischen Betroffenenrat und UBSKM bei Ausübung des Initiativrechts

Die Ausübung des Initiativrechts des BR sieht folgende erforderlichen Schritte vor:

1. Der BR stimmt sich vorerst intern zu einer Initiative/einem Themenvorschlag ab.
2. Findet sich hierfür eine einfache Mehrheit, erstellt das Gremium eine kurze Vorlage (Konzept-/Strategieskizze), die – sofern schon möglich - das Thema, das angedachte Format, die Adressat*innen, den Zeitpunkt/Zeitraum, die Ansprechpartner*innen im BR, mögliche Kooperationen, Ziele, etc. enthält.
3. Diese Vorlage wird über die zuständige AG des BR (sofern es hierzu eine gibt, ansonsten bestimmt das Gremium ein Mitglied) an die Geschäftsstelle des BR übermittelt.
4. Der Arbeitsstab/UBSKM beraten hinsichtlich zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen sowie strategischer Überlegungen über die Vorlage.
5. Der Arbeitsstab /UBSKM gehen darüber auf der folgenden BR-UBSKM-Sitzung in den Austausch mit dem BR. Bei kurzfristigen Anliegen kann auch eine schriftliche bzw. außerordentliche Video-Erörterung erfolgen.
6. Wird ein Einvernehmen erzielt, kann die konkrete Planung und Umsetzung erfolgen.
7. Während des Prozesses bleiben der BR und der Arbeitsstab stets darüber im Austausch, um ein regelmäßiges Feedback zu ermöglichen.
8. Steuerung und Verantwortung liegen bei allen Prozessen den BR als Gesamtgremium betreffend beim UBSKM.

IV. Interne Kommunikation und Kooperation der Mitglieder

- a) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder bei den analogen bzw. digitalen Präsenzsitzungen des BR.
- b) Die Mitglieder des BR können darüber hinaus jegliche Formen der Kommunikation (Telefonate, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, E-Mail-Verkehr etc.) nutzen. Jedem Mitglied ist es dabei vorbehalten zu entscheiden, welche Art bzw. welche Wege der Kommunikation es im Austausch mit den anderen für sich selbst wählt bzw. ermöglichen möchte.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, ihr Email-Postfach in einem Intervall von mindestens einmal pro Woche auf neue Nachrichten zu prüfen und diese je nach Inhalt zu beantworten. Inhalte mit zeitlicher Fristsetzung werden dabei prioritär behandelt. Bei Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen, die die zeitlich gebundene Abgabe einer persönlichen Zustimmung bzw. Ablehnung erfordern, werden ausgebliebene Antworten nach Ablauf der Frist als Enthaltung gewertet.
- d) Es können zu einzelnen Themen interne Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeit in einer AG wird selbstständig organisiert. Es ist möglich, die fachliche Kompetenz des AS beratend und



unterstützend einzuholen. Ergebnisse, Vorhaben, Projektideen werden dem gesamten BR zur Information, Diskussion, Abstimmung usw. vorgelegt.

- e) Mitglieder des BR, die sich per GVP verpflichtet haben, in den jeweiligen AGs mitzuwirken, sind vom gesamten BR mandatiert. Sie organisieren ihre Arbeit selbstständig und in Absprache mit dem BR, der GS, dem AS und dem UBSKM. Sie erstatten regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit und binden den gesamten BR bei spezifischen Anfragen von Externen (z.B. Medienvertreter*innen) ein.
- f) Mitglieder, die als BR-Mitglied zu externen Veranstaltungen eingeladen werden, informieren die anderen Mitglieder sowie den AS des UBSKM im Vorfeld über ihre dortige Teilnahme und berichten dazu inhaltlich spätestens im Rahmen der nächsten BR-Sitzung.
- g) Mitglieder, die länger als 14 Tage nicht erreichbar sind, informieren nach Möglichkeit den BR und den Arbeitsstab im Vorfeld darüber – jedoch mindestens eine Person, die die Information weitergibt.

V. Geschäftsstelle des Betroffenenrates

- a) Die Geschäftsstelle (GS) fungiert als Schnittstelle zwischen BR und Arbeitsstab bzw. UBSKM. Sie ist in die interne Mail-Kommunikation des BR eingebunden.
- b) Die Geschäftsstelle des BR übernimmt folgende Aufgaben:
 - Kommunikation zwischen BR und AS-UBSKM
 - Organisation des Schriftverkehrs
 - Weiterleitung von Anfragen an die Mitglieder des BR und die Arbeitsgruppen
 - Organisation der BR-UBSKM-Sitzungen: Mindestens vier Wochen vorher erfolgt die Ankündigung / offizielle Einladung zur Sitzung
 - Erstellen des Protokolls der BR-UBSKM-Sitzungen. Das endgültige Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen zugeschickt.
 - Haushaltsabwicklung der beim BR entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Erstattungsanträge der Mitglieder des BR sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsdatum vorzulegen

VI. Sitzungen des Betroffenenrates

- a) Ordentliche Sitzungen des BR sind vertraulich und nicht öffentlich. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für digitale Sitzungen. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.



- b) Regelmäßiger Sitzungsort ist Berlin. Bei Bedarf kann der BR einen anderen Sitzungsort vorschlagen und in Abstimmung mit dem AS und UBSKM beschließen.
- c) Sitzungstermine: Im Verlauf einer Sitzung werden die Termine für die nächsten beiden Sitzungen des BR in Abstimmung mit der Geschäftsstelle, dem AS und UBSKM gemeinsam beschlossen. Ist eine solche Festlegung noch nicht möglich, kann die Geschäftsstelle den Mitgliedern des BR nach Rücksprache mit dem AS und UBSKM terminliche Vorschläge mit Bitte um fristgebundene Rückmeldung machen. Es wird möglichst derjenige Termin gewählt, an dem die meisten Mitglieder teilnehmen können. Die GS informiert die Mitglieder über das Ergebnis der Terminierung per Mail.
- d) Die Mitglieder übernehmen freiwillig und abwechselnd Aufgaben, die für einen Sitzungsablauf notwendig sind.
- e) Teilnehmende
 - An den ordentlichen Sitzungen nehmen alle Mitglieder des BR, der UBSKM, der_die Mitarbeiter_in der Geschäftsstelle, die Leitung und ggf. weitere Mitarbeiter_innen des AS und/ oder der anderen Geschäftsbereiche des UBSKM teil. Der UBSKM kann sich in Ausnahmefällen durch eine_n Mitarbeiter_in des AS-UBSKM vertreten lassen.
 - Weitere Einladungen an Externe spricht der BR auf Beschluss aus
 - Vertraulichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert.
- f) Sitzungsleitung

Bei jeder Sitzung übernehmen zwei Mitglieder die Moderation für eine Sitzung. Die beiden Moderator_innen werden jeweils bei der vorangehenden Sitzung benannt. Die Sitzungsleitung wird durch die teilnehmenden Mitarbeiter_innen des AS-UBSKM unterstützt.

Ihre Aufgabe umfasst in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle:

 - die Sammlung von TOPs, die Vorbereitung einer Tagesordnung und die Einladung zur Sitzung
 - die Vorstellung dieser Tagesordnung und die Moderation der Sitzung
 - sie sind für den Zeitraum zwischen den Sitzungen Ansprechpersonen für die Geschäftsstelle und den AS-UBSKM
- g) Organisation der Sitzungen

Vier Wochen vor der nächsten Sitzung informiert die Geschäftsstelle alle Mitglieder des BR mit der Bitte, ggf. weitere TOPs innerhalb der nächsten 14 Tage einzubringen. Die Vorschläge werden dem AS-UBSKM durch die beiden Sitzungsvorbereitenden zugeleitet.

Die Tagesordnung und Vorlagen sind dem BR und der Leitung AS-UBSKM durch die Geschäftsstelle mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzuleiten. TOPs, die bis dahin noch nicht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.



In Eilfällen kann die Tagesordnung jederzeit um weitere TOPs erweitert werden. Sind so viele TOPs benannt, dass eine ordnungsgemäße Beratung innerhalb der anstehenden Sitzung nicht möglich erscheint, soll Einvernehmen mit den Antragsteller_innen darüber erzielt werden, welcher TOP bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zurückgestellt werden kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ergeht ein Mehrheitsbeschluss (ggf. im elektronischen Umlaufverfahren).

h) Die ordentlichen Sitzungen enthalten unabhängig davon immer diese TOPs:

- Begrüßung und ggf. Blitzlicht
- Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls
- Anträge und Beschlüsse
- Berichte aus den Arbeitsgruppen und anderen Gremien
- Anliegen des UBSKM
- Planung und Vorbereitung der nächsten Sitzung mit Verantwortlichen, Tag, Ort
- Festlegen von Moderation
- Termine und Verschiedenes
- Abschlussrunde

i) Anträge zum Sitzungsablauf sind jederzeit möglich und über sie ist ohne Aussprache sofort abzustimmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- Antrag auf Schluss der Aussprache / der Wortmeldungen
- Antrag auf Vertagung eines TOPs
- Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an eine AG oder die Geschäftsstelle

j) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- Der BR ist beschlussfähig, wenn alle Teilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen wurden. Es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die bereits mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des BR.
- Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- Beschlussvorlagen sind angenommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



- k) Beschlüsse und sonstige Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. In diesem Fall bedürfen sie zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Mitgliedes oder in vergleichbarer Schwere die Belange des BR betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der berufenen Mitglieder.

- l) In externen Arbeitsgruppen (AG), an denen sich die Mitglieder des BR beteiligen, gelten die Regelungen der jeweiligen AG. Die an den Sitzungen/ Aktivitäten der AG teilnehmenden Mitglieder des BR informieren die anderen Mitglieder über die Arbeit und die Beschlüsse der AG.

VII. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- a) Wenn innerhalb des BR bzw. bei einzelnen Mitgliedern des Gremiums der Bedarf nach eigeninitiativer Presse- und/oder Öffentlichkeitsarbeit gesehen wird, soll sich das Gremium an den Schritten nach Punkt III. orientieren.

Dabei ist zu beachten, dass die AG Presse bzw. die AG ÖA des BR sich an den AS (insbesondere an den GB 2) wendet, um schnellstmöglich und strategisch nachhaltig gemeinsam zu einem Ergebnis zu kommen.

Eigene Pressearbeit des BR, die nicht auch unter der Absenderschaft des UBSKM getätigt wird, kann, nach Rücksprache mit dem AS des UBSKM, über das Presse-Funktionspostfach des BR erfolgen.

- b) Einladung externer Fachpersonen und Gäste

Der Austausch mit externen Fachpersonen und Gästen, der auch den mit externen Betroffenen einschließt, ist uns wichtig, und wird auch auf individueller Ebene gepflegt. Diese können zu BR-UBSKM-Sitzungen und in Arbeitsgruppen eingeladen werden. Bei Teilnahme müssen sie sich zur Verschwiegenheit über einzelne Sitzungsbeiträge und des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

- c) Rückkoppelung mit Netzwerken der Mitglieder des BR

Der BR stellt sicher, dass die Interessen von Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden gehört werden. Diesbezügliche Beiträge und Positionen des BR können u.a. auf seiner Website unter der Rubrik `Aus unserer Sicht` veröffentlicht werden.

VIII. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Betroffenenrates

- a) Im Auftrag des UBSKM-Amtes bzw. des BR können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Dies kann auch auf Anfrage von Veranstalter*innen geschehen. Die Mitglieder besuchen die Veranstaltungen in der Funktion als Vertretung des BR, nicht als



Vertretung der eigenen Initiative/des eigenen Vereins. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

- b) Die Mitglieder schlagen die Teilnahme an Tagungen und Kongressen zur Abstimmung vor, für die nicht sie konkret als BR-Mitglied angefragt wurden. Zu ihrer Annahme bedürfen sie einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern innerhalb einer Woche keine Einwände erhoben werden, gilt dies als Enthaltung.
- c) Die Kosten für die Veranstaltung können von der Geschäftsstelle übernommen werden, unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Kosten verhältnismäßig sind.

IX. Zusammenarbeit mit anderen bundesweiten Gremien – wie z.B. Nationaler Rat, Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs u.a.

Die Mitglieder des BR bekräftigen ihre Bereitschaft in allen für das Thema relevanten Gremien mitzuwirken und ihre Expertise einzubringen. Sie werden durch Abstimmung und Beschluss entsendet und mandatiert. Dafür bietet der GVP die Grundlage. Die Mitglieder erstatten dem BR regelmäßig auf den Sitzungen und / oder per Mail Bericht. Bei schwerwiegenden Entscheidungen verpflichten sich die entsendeten Mitglieder ein Votum des gesamten BR einzuholen.

X. Änderung der Geschäftsordnung

Ein Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung kann sowohl von jedem Mitglied des BR als auch vom AS/UBSKM eingebracht werden.

Jeder Änderung soll ein Austausch innerhalb des Gremiums und gemeinsam mit dem AS, idealerweise im Rahmen einer regulären BR-UBSKM-Sitzung, vorangehen.

Für die Annahme einer Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des BR erforderlich.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des BR und mit der Zustimmung durch den UBSKM in Kraft.

Berlin, 17.06.2021

Der Betroffenenrat

Johannes-Wilhelm Rörig